Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

30/30. Oktober 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Erhaltungssatzung „Alte Heide“
Satzung „Alte Heide“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Alte Heide“)
vom 16. Oktober 2018 417

Erhaltungssatzung „Moosach“
Satzung „Moosach“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Moosach“)
vom 16. Oktober 2018 420

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. November 2018 mit 10. Dezember 2018
– Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2136
Gustav-Heinemann-Ring (westlich und südlich),
Maximilian-Kolbe-Allee (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57ci)
– Allgemeines Wohngebiet – 422

Ramersdorfer Str. 9 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18428/0)
Neuplanung einer Wohnanlage (ca. 24 WE) mit Tiefgarage -
VORBESCHEID (2 Var.)
Aktenzeichen: 602-1.7-2018-11451-31
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 422

Prinzregentenstr. 159 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 523/0)
Neubau eines Büro- und Gewerbegebäudes mit Tiefgarage -
VORBESCHEID (Prinzregentenstr. 159 / Vogelweidestr. 6)
Aktenzeichen: 602-1.7-2018-14231-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 423

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. November 2018 424

Bürgerversammlung
des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 08.11.2018 424

Bürgerversammlung
des 4. Stadtbezirks Schwabing – West
am 15.11.2018 424

Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem
am 08.11.2018 424

Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching
am 15.11.2018 424

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 425

Erhaltungssatzung „Alte Heide"
Satzung „Alte Heide"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Alte Heide")
vom 16. Oktober 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

Amtsblatt_30.indd 417 26.10.18 12:24

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.07.2018 (Maßstab 1:5000), ausgefertigt am 16.10.2018, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Alte Heide“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Alte Heide“) vom 05.11.2013 (MüABl. 2013 S. 448 f) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs . 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Oktober 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_30.indd 418 26.10.18 12:24

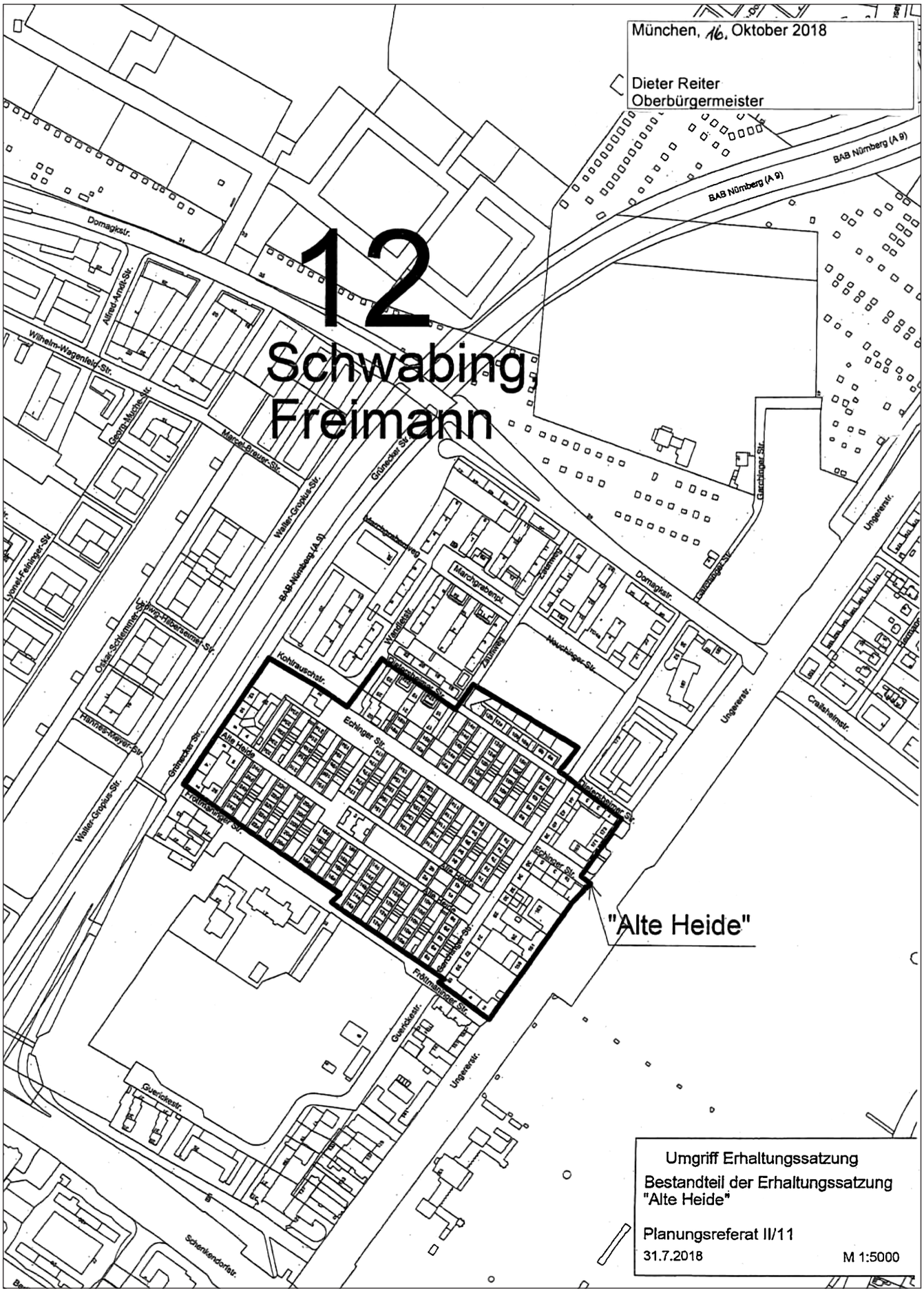
München, 16. Oktober 2018
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
12
Schwabing
Freimann
"Alte Heide"
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Alte Heide"
Planungsreferat II/11
31.7.2018
M 1:5000
BAB Nürnberg (A 9)
Domagkstr.
Wilhelm-Wagenfeld-Str.
Alfred-Arndt-Str.
Georg-Muche-Str.
Marcel-Breuer-Str.
Walter-Gropius-Str.
Grünecker Str.
Lyonel-Feininger-Str.
Oskar-Schlemmer-Str.
Hannes-Meyer-Str.
Kohlrauschstr.
Echinger Str.
Alte Heide
Frötmaninger Str.
Guerickestr.
Schenkendorfstr.
Ungererstr.
Gärtnerplatz Str.
Zamdorfer Str.
Neuchinger Str.
Dietersheimer Str.
Craßheimstr.
Marchgrabenpl.
Zamdorfer Weg
Wandlstr.
Zamdorfer Str.
Marchgrabenweg

Erhaltungssatzung „Moosach“

Satzung „Moosach“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Moosach“)
vom 16. Oktober 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 08.08.2018 (Maßstab 1:6500), ausgefertigt am 16.10.2018, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 04.10.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abs. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Oktober 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_30.indd 420 26.10.18 12:24

München, 16. Oktober 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

10
Moosach

"Moosach"

Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Moosach"

Planungsreferat II/11 .
8.8.2018 M 1: 6500

Amtsblatt_30.indd 421 26.10.18 12:24

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. November 2018 mit 10. Dezember 2018
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

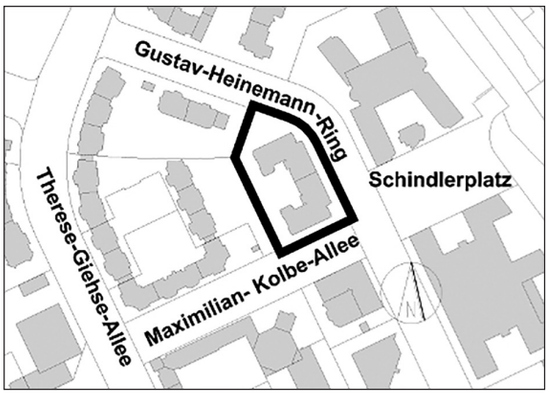

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2136
Gustav-Heinemann-Ring (westlich und südlich),
Maximilian-Kolbe-Allee (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57ci)
– Allgemeines Wohngebiet –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), **vom 8. November 2018 mit 10. Dezember 2018,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme **wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 15. Oktober 2018 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ramersdorfer Str. 9
Gemarkung: Sektion IX, Stadtbezirk: 16,
Neuplanung einer Wohnanlage (ca. 24 Wohneinheiten) mit Tiefgarage – VORBESCHEID (2 Var.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.10.2018, Az. 1.7-2018-11451-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 05 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in

Amtsblatt_30.indd 422 26.10.18 12:24

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 17. Oktober 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO i.V.m. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Prinzregentenstr. 159 und Vogelweidestr. 6
Gemarkung: Berg am Laim
Flurnummer: 523/0
Stadtbezirk: Bogenhausen
Vorhaben: Neubau eines Büro- und Gewerbegebäudes mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.10.2018, Az. 602-1.7-2018-14231-31, wurde ein positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaussichtsstellung von Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO i.V.m. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 oder 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 18. Oktober 2018

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2018

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2018** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. November 2018

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Amtsblatt_30.indd 423 26.10.18 12:24

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München	
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München	
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMMXXX

München, 30. Oktober 2018

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Bürgerversammlung
des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 08.11.2018
In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt teile ich mit, dass am Donnerstag, den 08.11.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Mathilde-Eller-Schule, Klenzestraße 27, 80469 München, die Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Theiss übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 4. Stadtbezirks Schwabing – West
am 15.11.2018
In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 4 - Schwabing-West teile ich mit, dass am Donnerstag, den 15.11.2018 um 19.00 Uhr in der Kreuzkirche, Hiltenspergerstraße 55, 80796 München, die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes – Schwabing-West stattfindet. Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem
am 08.11.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 15 – Trudering-Riem teile ich mit, dass am Donnerstag, den 08.11.2018 um 19.00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Trudering, Friedenspromenade 64, 81827 München, die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching
am 15.11.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching teile ich mit, dass am Donnerstag, den 15.11.2018 um 19.00 Uhr in der Städtischen Turnhalle, Säbener Straße 49, 81547 München, die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes – Laim
am 20.11.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 25 – Laim teile ich mit, dass am Dienstag, den 20.11.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Georg-Büchner-Realschule, Droste-Hülshoff-Straße 5, 80686 München, die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim stattfindet.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtfläche des St.-Nikolaus-Platzes (Harkortweg alt) (Teilfl. aus Flst. 39/6, 39/19 und 39/17 Gemarkung Freimann) zwischen der Heinrich-Groh-Straße (= km 0,000) und dem Harkortweg (= km 0,035) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügung
für den 8.Stadtbezirk Schwanthalerhöhe

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes am 07.08.2018 wird der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmeter Teilbereich des Gollierplatzes (Südseite) (Teilfl. aus Flstk. Nr. 8421/2 Gemarkung München Sektion 5) zwischen dem Kiliansplatz (= km 0,302)

Amtsblatt_30.indd 424 26.10.18 12:24

und 68 m östlich des Kiliansplatzes (= km 0,370) widmungsrechtlich mit „Radverkehr frei“ erweitert.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungserweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.
Die Widmungserweiterung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 31.10.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und Lageplan, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 28.11.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nach Änderung des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Oktober 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Prüfungsrecht. Begr. von Norbert Niehues. Bearb. von Edgar Fischer und Christoph Jeremias. - 7., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXI, 450 S. (NJW-Praxis; 27,2) ISBN 978-3-406-70742-1; € 59.-

Die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Prüfungsrecht, insbesondere im Hochschulprüfungsrecht, bleibt auf konstant hohem Niveau.
Der eingeführte Titel aus der Reihe NJW Praxis im Beck-Verlag, behandelt die wichtigsten Fragestellungen des Prüfungsrechts und des einschlägigen Prozessrechts.
Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand 1. März 2018 und berücksichtigt rund 250 neue Entscheidungen.
Schwerpunkte der Neuauflage sind u.a. die Vertiefung des Themas elektronische Prüfung sowie Fragen rund um die Prüfungsunfähigkeit (Stichwort „Dauerleiden“ und „Nachteilsausgleich“) und die Auswahl und Bestellung von Prüfern.

Bewertung bei Erbschaft und Schenkung. Zusammenwirken von Bewertung, Steuerrecht und Zivilrecht. Hrsg. v. Thoralf Erb, Christoph Regierer und Christina Vosseler. - München: Beck, 2018. XXXV, 651 S. ISBN 978-3-406-69672-5; € 109.-

Das Handbuch zeigt den Weg vom Vermögenstransfer bei Erbschaft und Schenkung zur Steuerzahlung.
Anhand von konkreten Fallbeispielen werden die komplexen Wechselwirkungen zwischen Steuerrecht und Bewertung auf den verschiedenen Stufen verdeutlicht. Das Autorenteam erläutert mehrere Bewertungsmethoden in Theorie und Praxis.
Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen, das Erbschaftsteuersystem mit Steuerklassen, Freibeträgen, Steuerbefreiungen und Tarif werden ebenso dargestellt wie die ertragsteuerlichen Folgen bei Schenkungen und Erbfällen und speziell bei Personengesellschaften. Die zivilrechtlichen Regelungen zu Erben und Pflichtteilsberechtigten, die Nachfolgeplanung und die Nachlassabwicklung stellen einen weiteren Schwerpunkt dar.

Effertz, Jörg: TVöD Bund. Kommentar 2018. - Regensburg: Walhalla, 2018. 1335 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7927-9; € 29,95.

Die Ausgabe fasst die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Beschäftigten des Bundes in einem Band zusammen, u.a.:
- Neue Entgelttabellen 2018
- Entgeltordnung mit Erläuterungen
- TVöD mit Erläuterungen einschließlich dem Besonderen Teil Verwaltung (BT-V)
- Überleitungstarifvertrag mit Kommentierung (TVÜ-Bund)
- Tarifvertrag über das Leistungsentgelt (LeistungsTV Bund)
- Tarifvertrag Altersversorgung
- Regelungen zur Altersteilzeit mit Durchführungshinweisen
- Tarifliche Regelungen für Auszubildende
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD).

Der Band vermittelt einen schnellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen. Wichtige Urteile und die Hintergründe der Tarifrunde 2018/2019 werden dargestellt. Nützlich sind die jeweils zur Tarifvorschrift abgedruckten Gesetzestexte wie das Arbeitszeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Amtsblatt_30.indd 425 26.10.18 12:24

Beck²sches Formularbuch Mergers & Acquisitions. Hrsg. von Christoph H. Seibt. - 3., überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXVII, 2466 S. ISBN 978-3-406-69246-8; € 189.-

Das Beck'sche Formularbuch bietet eine umfangreiche Sammlung von Mustertexten, Formularen und Checklisten zu den verschiedenen Transaktionsphasen beim Unternehmenskauf, aber auch zu Fragen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Unternehmen. Mit dem Bedeutungszuwachs von M&A-Transaktionen hat sich ein eigenständiges Rechtsfeld gebildet, das im besonderen Maße von der Beratungspraxis weiterentwickelt wird und internationale Standards aufnimmt.
Die Formularsammlung - zum Teil zweisprachig in Deutsch und Englisch - dient zur Anregung und Hilfestellung für eigene Vertragsentwürfe ebenso wie für die Beurteilung fremder Entwürfe auf ihre Übereinstimmung mit geltenden Marktstandards. Die ausführlichen rechtlichen Anmerkungen unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.
Der beiliegende Download-Code ermöglicht Zugriff auf alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.
Die Neuauflage enthält zusätzliche zweisprachige Muster (Deutsch-Englisch) und bietet für die Außenwirtschaft, spezielle Branchen wie IT oder Chemie und zum Delisting Ergänzungen und Vertiefungen zu strategischen Fragen.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Alexander Schink, Olaf Reidt und Stephan Mitschang. - München: Beck, 2018. XXIV, 465 S. ISBN 978-3-406-71603-4; € 129.-

Der neue Kommentar aus der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher" behandelt kompakt und praxisnah das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Diese haben sich durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 und der Angleichung des nationalen UVP-Rechts an die Rechtsprechung des EuGH und BVerwG grundlegend geändert.
Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt auf den Voraussetzungen und Verfahrensschritten der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der strategischen Umweltprüfung. Zudem sind im Kommentar besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen erläutert und die damit verbundenen Rechtsschutzfragen dargestellt.

BGB-Bauvertragsrecht. Kommentar. Hrsg. v. Ralf Leinemann und Jarl-Hendrik Kues. - München: Beck, 2018. XXXV, 772 S. ISBN 978-3-406-71981-3; € 119.-

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Bauvertragsrecht des BGB bringt grundsätzliche Änderungen mit sich. Der neue Kommentar aus der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher" behandelt das gesamte neue BGB-Bauvertragsrecht (§§ 631 ff.) und die kaufrechtliche Mängelhaftung für Baustoffe. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Auswirkungen des neuen Rechts auf die Bauvertragspraxis.
Dargestellt wird das neue Bauvertragsrecht mit seinen engen Bezügen zur neuen VOB/B. Kommentiert wird auch das Architekten- und Ingenieurvertragsrecht. Ein eigenes Kapitel behandelt den Verbraucherbauvertrag. Die Wirksamkeit von AGBs wird bei jeder Vorschrift erörtert.
Umfangreich nachgewiesen ist zudem die Rechtsprechung und Literatur zum bisherigen Werkvertragsrecht.

Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr. Hrsg. von Karl Helmut Schnell und Roland Fritzen. - 31., aktual. Aufl., Stand: Mai 2018. - Regensburg: Walhalla, 2018. 1072 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3 8029 6299-8; € 24,95.

Das seit Jahren bewährte Taschenbuch enthält alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die im Rechtsalltag der Bundeswehr anzuwenden sind. Der Band wurde vollständig überarbeitet. Die Gegenüberstellung „Bisherige Vorschriftenfundstellen – neue Vorschriftenfundstellen" ist nicht mehr enthalten. Zitierte Gerichtsentscheidungen sind nun mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen angegeben.
Ein detailliertes Stichwortverzeichnis, Schaubilder, Anmerkungen und Verweisungen erleichtern den Umgang mit der Rechtsmaterie.

Kintz, Roland: Öffentliches Recht im Assessorexamen. Klausurtypen, wiederkehrende Probleme und Formulierungshilfen. - 10., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XX, 445 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 148) ISBN 978-3-406-72287-5; € 27,90.

Im Zweiten Juristischen Staatsexamen sind konkrete rechtliche Problemfälle zu lösen, die in der Form lesbar, formal korrekt und klar aufgebaut sind, dabei müssen die Begründungen nachvollziehbar und die Entscheidungen verwertbar sein. Der Band stellt die verschiedenen Klausurtypen dar und erläutert einzuhaltende Formalien, den Aufbau und die Struktur. Häufig wiederkehrende Klausurprobleme werden anhand konkreter Beispiele und Formulierungshilfen erörtert. Den jeweiligen landesrechtlichen Besonderheiten beim Abfassen der unterschiedlichen Entscheidungsformen wird Rechnung getragen.
Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Muckel, Stefan und Markus Ogorek: Öffentliches Baurecht. - 3., grundlegend überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XX, 285 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-70762-9; € 21,90.

Das Buch stellt den Pflichtfachstoff zum Öffentlichen Baurecht dar. Dabei konzentriert sich das Lehrbuch auf die Vermittlung des examensnotwendigen Wissens. Behandelt werden die zentralen Probleme des Bauplanungsrechts sowie die klausurrelevanten Bereiche des Bauordnungsrechts und Raumordnungsrechts. Eine Vielzahl von Beispielfällen verdeutlicht die Materie.
Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und ist auf Stand Ende Dezember 2017. Schwerpunkt der Aktualisierung

Amtsblatt_30.indd 426 26.10.18 12:24

sind die Änderungen des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen, durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen, das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und die Städtebaurechtsnovelle 2017.

SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. Hrsg. v. Ulrich Becker und Thorsten Kingreen. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XLIX, 2428 S. ISBN 978-3-406-72333-9; € 129.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe vom Beck-Verlag erläutert prägnant das Sozialgesetzbuch V. Die ausgewiesenen Experten des Krankenversicherungsrechts legen besonderen Wert auf die systematische Erfassung der unterschiedlichen Regelungsmaterien des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung und auf eine Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung.
Schwerpunkte setzt der Kommentar bei dem versicherten Personenkreis, dem Leistungsrecht, den Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, den Verbänden der Krankenkassen und der Finanzierung.
Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Neuerungen und Änderungen wie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG), das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts, das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) und das Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (AMVSG).

Kretz, Jutta, Andreas Albrecht und Ulrich Wittkämper: Betreuungsrecht. Formularbuch - 4., überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXII, 480 S. ISBN 978-3-406-72088-8; € 65.-

Das Formularbuch Betreuungsrecht bietet zahlreiche Muster zum Betreuungsrecht. Es ist konzipiert für Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Betreuungen befassen. Die Formulare werden jeweils im Anschluss erläutert, dabei werden die wichtigsten Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen zitiert.
In der von einem neuen Autorenteam gestalteten Neuauflage werden vor allem die Änderungen im Bereich des Unterbringungsrechts sowie zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten berücksichtigt. Zudem ist die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung eingearbeitet. Sämtliche Muster stehen nach einer Registrierung mit dem Buchcode zur individuellen Weiterbearbeitung zur Verfügung.

Schwerdtfeger, Gunther und Angela Schwerdtfeger: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen. - 15., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXV, 394 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 5) ISBN 978-3-406-71892-2; € 29,80.

Über eine "Grundfallsystematik" wird der klausurwichtige Stoff zum öffentlichen Recht mit seinen methodischen Bezügen so dargestellt, wie der Examenskandidat ihn in einer konkreten Fallbearbeitung benötigt. Die für das Pflichtfach erforderlichen Aspekte des Europäischen Unionsrechts sind berücksichtigt. Die Autoren verdeutlichen an Originalbeispielen die typischen Fehlerquellen und greifen auf, was immer wieder bei den Prüfungen besondere Schwierigkeiten macht. Die Neuauflage wurde vollständig aktualisiert. Die Überarbeitung orientiert sich an aktuellen Fragestellungen und der jüngeren Rechtsprechung.

Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Früher in Rente. Bürokratische Hürden auf dem Weg zur Erwerbsminderungsrente sicher meistern. - 19., aktualisierte Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2018. 168 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4096-5; € 12,95.

Die beiden fachkundigen Autoren erklären in verständlicher Form die gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Verfasser zeigen, wie ein Rentenantrag richtig zu stellen ist, wie der Antragsteller sich auf den Gutachtertermin und die notwendigen medizinischen Untersuchungen vorbereiten kann. Der Ratgeber informiert auch über die Möglichkeiten, gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger Einspruch zu erheben.
Praxistipps, Hilfen für das Zusammenstellen von Unterlagen und Adressen von Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger unterstützen den Ratsuchenden.

Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch. Begründet von Klaus Schlaich und fortgeführt von Stefan Korioth. - 11., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XIII, 464 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-72383-4; € 31,90.

Das Werk behandelt das geltende Verfassungsprozessrecht. Dargestellt werden die unterschiedlichen Verfahrensarten beim Bundesverfassungsgericht, seine Organisation und Arbeitsweise sowie die Verfahrensgrundsätze.
Besonderes Gewicht legt die Darstellung auf das Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zu den europäischen Gerichten und den Landesverfassungsgerichten.
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zum Verfassungsprozessrecht. Außerdem behandelt sie die Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durch das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung und das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren.

Amtsblatt_30.indd 427 26.10.18 12:24

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Käpplinger, Markus: Fälle zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht. - 5., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2018. XVII, 338 S. (Vahlen Klausurenkurs: Juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-5651-6; € 25,90.

Das stark vom Fallrecht geprägte Aktien- und GmbH-Recht bedarf neben der Lektüre von Lehrbüchern auch der Vertiefung durch die Auseinandersetzung mit einschlägigen Fällen. Der Band bereitet den gesamten Examensstoff für das Pflichtfach anhand von verschiedenen Fällen zum Aktien-, GmbH-, Konzern- und Umwandlungsrecht auf. Die Lösungen orientieren sich am Stil einer Klausur und greifen jeweils ein bis zwei Kernprobleme auf. Besonderes Gewicht wird auf die Darstellung der Anspruchsgrundlagen sowie auf die klausurorientierte Umsetzung von Meinungsstreitigkeiten gelegt.
Die Neuauflage wurde in der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den aktuellen Stand gebracht.

Bauer, Jobst-Hubertus; Steffen Krieger und Jens Günther: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Entgelttransparenzgesetz. Kommentar. - 5. Aufl. - München: Beck, 2018. XXVII, 687 S. ISBN 978-3-406-71752-9; € 89.-

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages informiert über das Gleichbehandlungsrecht. Hierbei geht es um den Schutz vor Benachteiligung im Arbeitsleben und im Zivilrechtsverkehr aufgrund der Merkmale Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.
Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG), das am 6.7.2017 in Kraft getreten ist, erweitert den Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung im Arbeitsverhältnis noch einmal zusätzlich. Der Umgang mit Auskunftsansprüchen von Beschäftigten und Prüfpflichten für Unternehmen stellt Rechts- und Personalabteilungen vor neue Herausforderungen.
Der Kommentar bietet konkrete Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften von AGG und EntgTranspG in der täglichen Praxis.
Die Neuauflage berücksichtigt zudem insbesondere Urteile zur sexuellen Identität und Altersdiskriminierung sowie zur Frauenförderung und Entgeltgerechtigkeit. Die Autoren geben den Stand der Diskussion in Literatur und Rechtsprechung wider.

Rehbinder, Manfred und Alexander Peukert. Begründet von Heinrich Hubmann: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. - 18., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXII, 425 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-72133-5; € 29,80.

Das Studienbuch stellt das geltende Urheberrecht und die Grundzüge des Verlagsrechts dar. Im Urheberrecht werden insbesondere die geschützten Werke, die unterschiedlichen Formen des Urhebers, Inhalte und Schranken des Urheberrechts, verwandte Schutzrechte sowie die Folgen der Rechtsverletzung und die Zwangsvollstreckung erörtert. Dabei legen die Autoren besonderen Wert auch auf die Behandlung der jeweiligen wirtschaftlichen und ideellen Interessen und deren Umsetzung im Urheberrecht.
Die Neuauflage wurde auf den Stand von Januar 2018 gebracht. Sie berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung und Literatur vor allem gesetzliche Änderungen durch das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016, die Urhebervertragsrechtsreform 2016, das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz 2017 und die EU-Urheberrechtsreform.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_30.indd 428 26.10.18 12:24